



Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at

ZAHL

2001-BG-51/14-2005

DATUM

10.8.2005

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005); Stellungnahme

Bezug: ZI BMLFUW-UW.2.1.6/0069-VI/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 6:

Dem gemäß dem geplanten Abs 7 zuständige Landeshauptmann sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, nach dem Vorbild des § 38 Abs 6 AWG 2002 auch die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß Abs 7 Z 2 und 3 zu betrauen. Eine solche Möglichkeit wäre auch für die Durchführung von Verfahren gemäß Abs 6 sinnvoll. Es sollte jedoch ausdrücklich festgelegt werden, dass in den Feststellungsverfahren gemäß Abs 7 nur der Anlagenbetreiber, nicht aber auch Nachbarn, Parteistellung besitzen.

Zu § 7b:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung 2003/33/EG soll beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Registrierungssystem für Fachpersonen oder Fachanstalten aufgebaut werden. Der bisherige § 2 Abs 6 Z 6, nach

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

dem akkreditierte Stellen im Sinn des Akkreditierungsgesetzes als befugt gelten, soll entfallen. Die Fachkunde der Fachperson bzw des leitenden Gutachters in Fachanstalten ist gemäß Abs 3 entweder durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Z 1) oder durch einschlägige berufliche Kenntnisse (Z 2) nachzuweisen. Es ist jedoch nicht ausreichend, bei einer Registrierung von Hochschulabsolventen nur auf die abgeschlossene Hochschulausbildung abzustellen - ein Hochschulstudium alleine qualifiziert noch nicht zur Abfalluntersuchung.

Die Voraussetzungen des geplanten Abs 1 für eine Registrierung sind zu allgemein und nicht überprüfbar (zB Qualitätssicherungssystem). Da es in Österreich ein etabliertes Akkreditierungssystem gibt, sollte für die Zulassung von Fachanstalten für den analytischen Bereich und die Probenahme eine Akkreditierung für die vorgeschriebenen Verfahren und Normen vorgesehen werden. Das würde auch die anderen Voraussetzungen für die Registrierung, wie die Teilnahme an Ringversuchen, die Einrichtung eines Qualitätssicherungs- und Schulungssystems, die Verwendung von validierten Methoden und eine bestimmte technische und personelle Ausstattung einschließen. Diese Kriterien unterliegen auch einer regelmäßigen externen Kontrolle durch die Akkreditierungsstelle. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu einer Begleitung der externen Kontrollen, wie dies im Lebensmittelbereich bei Akkreditierungen der Fall ist, sowie die Verbindlicherklärung einschlägiger Ringversuche.

Bei Erdwissenschaftlern als Fachpersonen ist die Vergabe der Analysen an ein externes Labor zulässig, ohne dass weiters festgelegt wird, ob auch dieses Labor eine registrierte Fachanstalt zu sein hat und somit den Qualitätskriterien des Abs 1 zu entsprechen hat. Es fehlt auch eine Klarstellung dahingehend, ob Subauftragnehmer von Fachanstalten selbst nur registrierte Fachanstalten sein können.

Es wird daher angeregt:

1. Die Zulassung von Fachanstalten sollte auf Grundlage der Akkreditierung für die vorgesehenen Untersuchungsnormen (Probenahme und Analytik) erfolgen: Dadurch wird auch der Aufbau eines eigenen Registers überflüssig, da aufrechte Akkreditierungen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgefragt werden können. Durch die notwendige Zeichnungsberechtigung ist auch eine entsprechende Fachausbildung eines Fachgutachters im Bereich der Analytik nachgewiesen.
2. Fachpersonen, die sich zulässigerweise eines Analysenlabors bedienen können, sollten auf der Grundlage ihrer Ausbildung und Erfahrung bestellt werden. Alternativ ist auch die Übertragung der Überprüfungen an akkreditierte Überwachungsstellen zu überlegen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Abfallbereich äußerst wenige Ringversuche angeboten werden. Es sollten daher Ringversuche auch vom BMLFUW organisiert werden, da es sonst für die registrierten Fachpersonen schwierig sein wird, diese Voraussetzungen auch tatsächlich zu erfüllen. Eine verpflichtende Teilnahme an Ringversuchen wird aber begrüßt und unterstützt.

Im Abs 1 sollte zur besseren Verständlichkeit auf das Elektronische Register des § 22 Abs 1 verwiesen werden.

Zu § 20:

Es wird vorgeschlagen, im Abs 4 die Zuständigkeit analog zum § 25 AWG 2002 zu regeln. Nicht der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle erstmals anfallen, sondern der Landeshauptmann, in dessen Bundesland das Unternehmen seinen Sitz hat, sollte in erster Linie zuständig sein. Dafür spricht, dass die relevanten Aufzeichnungen in den überwiegenden Fällen am Sitz des Unternehmens geführt werden und vor Ort (am Anfallsort) in den seltensten Fällen Verantwortungsträger greifbar sind. Auch die Zuständigkeit für diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens.

Zu § 21:

Im Sinn einer Einheitlichkeit mit den deponierechtlichen Bestimmungen sollte im Abs 3 der 10. April als Ende der Meldefrist beibehalten werden.

Zu § 22:

Es wird gefordert, dass dem Landeshauptmann ein kostenloses Zugriffsrecht auf die Daten des Elektronischen Registers (Abs 2) eingeräumt wird.

Zu § 48:

Sowohl die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebene Studie (Titel: „Finanzielle Sicherstellung für Deponien“) als auch die in den Erläuterungen angesprochene Vollzugsbesprechung mit den Ländervertretern hat ergeben, dass (neben einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- und Abfallverbandes, die allerdings nur in den seltensten Fällen vorliegen wird) seitens der Behörden nur Bankgarantien, nicht aber auch Bürgschaften oder Sparbücher als Sicherstellung im Sinn des § 48 Abs 2 AWG 2002 akzeptiert werden dürfen. In der Praxis werden solche Bankgarantien jedoch nur für eine Laufzeit von einem bis zu maximal drei Jahren ausgestellt. Seitens der Behörden wird vor Ablauf einer solchen Bankgarantie daher die Vorlage einer neuen Bankgarantie gefordert. Es sollte

ausdrücklich festgelegt werden, dass eine solche Vorgehensweise zulässig ist und vor allem, dass die Behörde auch dazu ermächtigt ist, bei nicht zeitgerechter Vorlage einer neuen Bankgarantie auf die alte Bankgarantie zuzugreifen.

Gemäß dem geplanten Abs 2a hat die Behörde eine Pflicht zur Anpassung der Sicherstellung, wenn sich die „rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst sind“, ändern. Dieser Bestimmung kommt in der Praxis eine besondere Relevanz zu. Unklar bleibt aber, wann die Änderung der „rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst sind“ und die Verpflichtung der Behörde zur Anpassung der Sicherstellung eintritt bzw was unter dieser Voraussetzung überhaupt zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen geben keine diesbezügliche Auskunft. Eine präzisere Formulierung dieser Voraussetzung und nähere Erläuterungen dazu sind unbedingt erforderlich, da auch für die Deponiebetreiber damit erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.

Unklar ist auch, ob diese Anpassungspflicht nur für Änderungen nach Inkrafttreten der Novelle gelten soll oder auch alle seit dem 1.1.1990 wirksam gewordenen Anpassungen an den Stand der Technik zu berücksichtigen sind.

Vorgeschlagen wird, dass der Behörde eine Frist von zumindest sechs Monate eingeräumt wird, um die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Anpassungsverfahrens zu setzen, dies umso mehr, als für eine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung behördenintern keine entsprechend ausgebildeten Personen zur Verfügung stehen und daher in jedem Fall externe Sachverständige herangezogen werden müssen.

Abschließend wird auf die vielfältigen Probleme beim Vollzug der Bestimmungen über die Sicherstellung hingewiesen. Das BMLFUW sollte daher entweder im Sinn des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz 2004 von der Verordnungsermächtigung des § 65 Abs 1 Z 5 AWG 2002 Gebrauch machen und eine Sicherstellungsverordnung erlassen oder auf einen einheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen im Erlasswege hinwirken.

Zu § 62:

Die Schließung einer gesamten Anlage oder eines Anlagenteiles soll nur dann zwingend sein, wenn die Anlage oder der Anlagenteil (offenkundig) gänzlich ohne Anlagengenehmigung oder ohne Berechtigung gemäß § 25 betrieben wird. Eine Betriebsschließung ist jedoch dann nicht das geeignete Mittel, wenn in einer Anlage oder einem Anlagenteil neben den erlaubten Abfallarten auch Abfallarten gelagert oder behandelt werden oder Maschinen in Betrieb sind, für die keine Genehmigung vorliegt. Die Möglichkeit zur Setzung entsprechender (anderer) Maßnahmen, wie dem Verbot der weiteren Behandlung oder

der Auftrag zur sofortigen Übergabe an einen befugten Behandler sind in einem solchen Fall sicher tauglichere und adäquatere Mittel. Hier sollte weiterhin § 62 Abs. 2 gelten. Der geplante Abs 2a wäre daher in diesem Sinn zu präzisieren.

Zu § 78:

Im Abs 10 sollte der Begriff „Grundwassergefährdung“ durch den Begriff „Wassergefährdung“ ersetzt werden, da die darin angeführten Anlagen aus kreosothältigen Abfällen auch eine Gefahr für Oberflächengewässer darstellen können.

Die Vermutung der Gesundheitsgefährdung auf Spielplätzen und anderen Orten im Freien (Abs 10 Z 2) sollte auf öffentlich zugängliche Orte eingeschränkt werden. Es sollte nicht Aufgabe der Behörde sein, in Privatgärten tätig werden zu müssen.

Zu § 79:

Es wird vorgeschlagen, das Tatbestandselement der Gewerbsmäßigkeit im Abs 1 und 2 auf die Abfallsammler und -behandler im Sinn der §§ 24 und 25 einzuschränken.

Gemäß dem geplanten Abs 1 Z 12 ist auch die Errichtung einer mobilen Behandlungsanlage strafbar. Bei mobilen Behandlungsanlagen kann aber nicht von einer „Errichtung“ gesprochen werden, „Aufstellung“ wäre der zutreffendere Begriff. Da die Probleme mit mobilen Behandlungsanlagen erst mit ihrem Betrieb auftreten, wird keine Notwendigkeit gesehen, dem Betrieb zeitlich vorangehende Tätigkeiten, wie eben das „Aufstellen“ unter Strafsanktion zu stellen. Abs 1 Z 12 sollte daher entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:



Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 8
16. E-Mail an: Abteilung 16 zu do Zl 21601-541/91-2005

zur gefl Kenntnis.